

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1951)
Heft:	1
Artikel:	Zur Geschichte der Grenze zwischen Österreich und Graubünden im Münstertal
Autor:	Pieth, Friedrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE
HERAUSGEgeben von DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Zur Geschichte der Grenze zwischen Österreich und Graubünden im Münstertal *

Von Friedrich Pieth, Chur

Einleitung

Kein Abschnitt der Schweizergrenze ist so lang und so hart umstritten gewesen wie die Grenzstrecke bei Finstermünz (zwischen Nauders und Schleins) und im Münstertal (zwischen Taufers und Münster). Über den Kampf um die Grenzen bei Finstermünz und dessen Abschluß durch den Vertrag zwischen Österreich und der Schweiz vom 14. Juli 1868 sei auf die Ausführungen im Bündnerischen Monatsblatt 1944, Seite 301 ff. verwiesen. Ergänzende Mitteilungen über den in diesem Grenzbezirk liegenden Novellahof und die Grenzlinie gegen Galtür und Ischgl im Paznauntal werden später folgen.

Auf den folgenden Seiten soll vom Kampf um die Grenze zwischen Taufers und Münster die Rede sein. Es lohnt sich, bei dieser Gelegenheit einen Blick zu werfen auf die Vorgeschichte dieses Grenzstreites, die zurückgeht bis ins frühe Mittelalter. Es ist wenig bekannt, daß die Gemeinde Taufers und Untercalven, d. h. der obere Vintschgau (die Gerichtskreise Mals und Schanzen oder Unterskala mit den Ortschaften Schluderns, Glurns, Schleiß, Latsch, Mals, Burgeis usw. gegen die Reschenscheideck hin) vom 15. bis

* Literaturverzeichnis auf Seite 25.

17. Jahrhundert zum Gotteshausbund und den drei Bünden gehörten, damals größtenteils auch noch romanisch sprachen. 1618 wurde Untercalven durch Österreich dem Freistaat entrissen; Taufers war ihm auch schon entfremdet wie Untercalven und wurde schließlich ebenfalls dem Tirol angegliedert. Die Grenze zwischen Untercalven und dem Münstertal war vor der Losreißung Untercalvens nie genau bestimmt gewesen. Nach der Loslösung Untercalvens und der Gemeinde Taufers bezeichnete ein am Wege von Münster nach Taufers aufgerichtetes Kreuz, das sog. Konfinkreuz, die Grenze zwischen Bünden und Tirol. Die genaue Grenzlinie aber wurde bis ins 19. Jahrhundert nie fixiert, weshalb oft Grenzstreitigkeiten entstanden, die erst aufhörten, nachdem die Grenze 1859 durch österreichische und schweizerische Abgeordnete endgültig bereinigt worden war.

Die alte Grafschaft Vintschgau

Das Münstertal bildete mit dem Unterengadin und dem Vintschgau seit dem 10. Jahrhundert im Rahmen des Deutschen Reiches die Amtsgrafschaft Vintschgau des Herzogtums Schwaben-Churrätien. Kirchlich gehörte die Grafschaft bis Meran zur Diözese Chur. Vom 13. Jahrhundert an beginnt die Grafschaft zu zerfallen. Die Grafen von Tirol, seit 1141 erbliche Inhaber der Amtsgrafschaft Vintschgau, machen diese zum Kernstück der Grafschaft Tirol, die sich durch Aufkauf und Einbau der kleinen Feudalherrschaften zum Tiroler Landesfürstentum entwickelte, das 1363 an Österreich und damit an die Habsburger überging, in unserer Bündnergeschichte eine Tatsache von unabsehbarer Tragweite.

Das Unterengadin und Münstertal, vom eigentlichen Vintschgau geographisch abgeslossen, schlossen sich auf der Grundlage der Rechte des Bischofs von Chur nicht der Tiroler Grafschaft, sondern dem Gotteshausbund und dem Freistaat der drei Bünde an. Sie folgten damit der kommunal-föderativen Entwicklung der bündnerischen Alpentäler. Die Hoheitsrechte des Grafen und des Bischofs in bezug auf das Gericht, die Jagd, das Forstwesen, die Bergwerke, das Geleit, den Zoll, die Steuer gingen im ganzen Gebiet kreuz und quer durcheinander, mit dem Unterschied, daß im allgemeinen im Vintschgau die Macht der Grafen, im Münstertal und Unterengadin

die des Bischofs bzw. der Gemeinden überwog. Der Stammsitz der Grafen war die Burg Tirol, der Sitz der bischöflichen Herrschaft Fürstenburg, von wo aus ein bischöflicher Castellan die weltlichen Rechte des Bischofs, insbesondere die Gerichtsbarkeit im Vintschgau und Münstertal ausübte. (Vgl. E. Marthaler, a. a. o., Seite 63 ff.)

Die Gerichtsgemeinden Obcalven (Münstertal) und Untercalven

Für die Grenzbildung im Münstertal war die Entwicklung der Gerichtssprengel zu politischen Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Sie vollzog sich in Obcalven und Untercalven im 15. Jahrhundert. Die Gerichtsgemeinde Obcalven, wie sie uns in ihren Statuten von 1427 entgegentritt, umfaßte im hohen und niedern Gericht die Freien wie die Gotteshausleute im heutigen Gebiet des Münstertals. Gerichtsstätten waren für die hohe Gerichtsbarkeit Münster mit dem Galgen nahe an der Grenze gegen Taufers, für die niedere Gerichtsbarkeit Münster und Sta. Maria. (E. Marthaler, Seite 203 ff.)

Ende des 16. Jahrhunderts begegnen wir im Münstertal zum erstenmal der Einteilung in Terzale. Die Gerichtsgemeinde Obcalven mit Einschluß der Gotteshausleute von Taufers ist in vier Terzale: Taufers, Münster, Sta. Maria und das Terzial dadaint (inneres Terzial mit Valchava, Fuldera, Cierfs, Lü-Lüsai, Valpaschun) eingeteilt. Die Terzale wählen je vier Vertreter zum Rat der Sechzehn. Dieser hatte die Besetzung von Gerichts- und Bundesämtern vorzunehmen. Die Terzale stellen der Reihe nach den Talrichter. Dieser ist Vorsitzender im Kriminal- und Zivilgericht und Vorsteher der politischen Gemeinde. 1608 (de jure 1657—1665) verkleinert sich das Gericht durch den Wegfall von Taufers, von dem noch die Rede sein soll. Nach dem Auskauf des Tales von den bischöflichen Rechtsamen gingen die Befugnisse des Fürstenburger Castellans auf die Gerichtsgemeinde über. Die selbständige Entwicklung des Talschaftsrechts vom 15.—18. Jahrhundert förderte natürlich die Absonderung des Tales von den vintschgauischen Gerichten, die eine Rechtselfstständigkeit nicht weiter zu bilden vermochten. Dennoch steht das münstertalische Talschaftsrecht den Rechtsgewohnheiten der vintschgauischen Gerichte zeitlich und inhaltlich nahe.

Münstertal und Untercalven
im Verband des Gotteshausbundes und der drei Bünde

Relativ spät fanden das Münstertal und die Gotteshausleute im Vintschgau den Anschluß an den Gotteshausbund. Beim Zusammenschluß der Gotteshausgemeinden im Jahre 1367 fehlten sowohl das Münstertal als der Vintschgau. Erst 1415 traten «die Gotteshausleute im Münstertal und Vintschgau» dem Bunde bei. Bündnispartner waren aber nicht Ammann und Gemeinde, sondern «die Gotteshausleute (im Münstertal und Vintschgau), die zu Fürstenburg gehören». Eine politische Gemeinde Münstertal bestand damals also offenbar noch nicht. 1439 gelten Münstertal und Vintschgau in der Anteilnahme der Gotteshausleute an der bischöflichen Stiftsverwaltung als ein Bezirk, obschon sich inzwischen Obcalven und Untercalven schon zu Gerichtsgemeinden entwickelt hatten. Als gleichberechtigte Gerichtsgemeinden des Gotteshausbundes, die wie die übrigen ihre Abgeordneten zu den Bundestagen sandten, erscheinen Obcalven und Untercalven 1468 (Jecklin, Materialien II, Seite 10). Die sprechendste Tatsache für die innerhalb des Gotteshausbundes autonom gewordenen Gerichtsgemeinden Münstertal und Untercalven bildet deren Teilnahme am Bündnis des Gotteshausbundes mit den VII alten eidgenössischen Orten (ohne Bern), wo Ammann Kaspar Butatsch die Gemeinden Münstertal mit Einschluß von Untercalven und Unterskala vertritt und für sie siegelt (abgedruckt in Jecklin C., Urkunde zur Staatsgeschichte Graubündens im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1890, Seite 34).

Das Münstertal bildete nun mit Untercalven zusammen ein Hochgericht (das 11.) der drei Bünde. Als solches hatte es Anteil an den Jahrgeldern und nach 1512 an der Verwaltung des Veltlins. Für sich allein bildete das Münstertal ein halbes Hochgericht und mußte den dem ganzen Hochgericht zufallenden Anteil an den Jahrgeldern mit dem halben Hochgericht Untercalven teilen.

Die Markgenossenschaft Münstertal

Wirtschaftlich bildete das Münstertal seit früher Zeit eine geschlossene Talmark. Schon 1233 ist sie nachweisbar (Anzeiger für Schweizer Geschichte 1904, Seite 250). Das Bestehen dieser Tal-

markgemeinde ergibt sich besonders aus dem Alpteilungsvertrag vom 16. Oktober 1466 (Urkunde im Gemeinearchiv Münster). Da teilten Schiedsrichter die Münstertaler Alpen unter die verschiedenen Nachbarschaften des Tales. Diese Nachbarschaften waren aus Siedlungen entstanden, die das Wirtschaftsleben in ihrer nächsten Umgebung, zweifellos auch die Alpwirtschaft, ordneten. (Aus den Nachbarschaften entstanden im 19. Jahrhundert die heutigen politischen Gemeinden Münster, Sta. Maria, Valchava, Fuldera, Cierfs, Lü).

Die Markgemeinde bestand trotz der Alpteilung weiter. Sie umfaßte das Gebiet des heutigen Münstertales mit Ausschluß von Taufers, Rifair und Puntweil, deckte sich also mit der Gerichtsgemeinde Obcalven. Taufers dagegen bildete eine wirtschaftliche Korporation für sich. Das erklärt das schließliche Ausscheiden dieser Gemeinde aus dem Münstertaler Verband, worauf schon hier hingewiesen sei. (Siehe Näheres über die Markgemeinde bei E. Marthaler a. a. O., Seite 214 ff.)

Das Ausscheiden des Gerichts Untercalven aus dem bündnerischen Staatsverband

Warum ging das Gericht Untercalven den drei Bünden verloren? Ganz allgemein gesagt deshalb, weil die Grafen von Tirol in diesem Gebiet die Gerichtsbarkeit und die Regalien, mit andern Worten, die Landeshoheit besaßen. Mit Mühe vermug der Bischof seine Rechte im Vintschgau zu behaupten und die Verbindung der Gotteshausleute mit dem Gotteshausbund zu wahren. Zusehens wird er aus seiner weltlichen Herrschaftssphäre im Vintschgau verdrängt, die Bindung der Gotteshausleute an den Gotteshausbund gelockert und zuletzt zerrissen.

Verschiedene Ursachen veranlaßten die schließliche Trennung. Die bischöflichen Besitzungen im Vintschgau hingen territorial nicht zusammen, sondern bildeten von jeher Streubesitz. Infolge ihrer Streulage boten sie der Bildung einer geschlossenen Herrschaft keine genügende Basis. Die Gotteshausleute in Untercalven standen nicht in einem territorialen, sondern bloß personellen Verband mit dem Gotteshausbund. Die Vintschgauer Gebiete waren Grenzgebiete des Gotteshausbundes. Die Wehr- und Rechtsgemeinschaft der Bünde

wurde 1468 durch die Punkte Finstermünz und Münster abgegrenzt. Untercalven stand also außerhalb dieser Gemeinschaft. Dadurch war auch die Verbindung mit dem Münstertal unterbrochen. Die große Entfernung von den Tagungsorten der Bundestage trug dazu bei, daß die Teilnahme unregelmäßig war und schließlich ganz aufhörte.

Der schrittweise Übergang der bischöflichen Rechte in Untercalven an die tirolische Landesherrschaft hatte auch zur Folge, daß die Vintschgauer Gotteshausleute an der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert wurden. 1573 sollte in allen drei Bünden die Bundeserneuerung stattfinden, der Bundesschwur geleistet werden. In alle Gemeinden diesseits und jenseits der Berge wurden Abgeordnete geschickt, um die Bürger in Eidespflicht zu nehmen. Bischof Beat a Porta wies den Hauptmann auf Fürstenburg an, den Abgeordneten gemeiner drei Bünde, die in dieser Absicht nach Fürstenburg kommen, behilflich zu sein. Die Gotteshausleute in Untercalven leisteten den Bundeseid aber nicht, weil sie — wie man später erfuhr — durch die tirolische Landesherrschaft daran gehindert wurden. Bündnerischerseits beschwerte man sich darüber beim österreichischen Erzherzog und beschloß, daß die Ungehorsamen nicht mehr als Bundesleute sollen betrachtet werden, wenn sie nicht nachträglich noch zu schwören begehrten. Das geschah aber nicht und nie mehr. Die Untercalvener gingen deshalb auch ihres Anteils am Jahrgeld dieses Jahres verlustig (Jecklin, Materialien II, Nr. 425). Die Verbindung Untercalvens mit Graubünden wurde also 1573 als praktisch noch bestehend betrachtet, aber sowohl von seiten Österreichs als auch von seiten der Münstertaler beeinträchtigt. 1579 beklagten sich nämlich die von Untercalven beim Gotteshausbund, daß ihnen die Münstertaler ein Veltliner Amt, das laut verbrieftem und besiegeltem Abkommen Untercalven zugekommen wäre, vorweg genommen haben. Sie protestieren dagegen und erklären, wenn ihnen nicht andere Hilfe zuteil werde, das Bündnis aufgeben zu wollen. Der Gotteshausbund schützte die Klage und ordnete an, daß man es bei der erfolgten Amtbesetzung bewenden lasse, daß aber das nächste der Rood nach fallende Kommissari-Amt denen von Untercalven zukommen solle. (Jecklin, Materialien I, Nr. 981; II, Nr. 459.)

In einer Vereinbarung zwischen Österreich und dem Gotteshausbund zu Mals 1592 erklärte sich Österreich damit einverstanden, daß

die Gotteshausleute von Untercalven ihre Abgesandten zu den bündnerischen Tagleistungen schicken. Es anerkannte also indirekt deren Zugehörigkeit zum Gotteshausbund. Und doch waren die Jahre der Untercalvener im bündnerischen Staatsverband gezählt. 1599 erging von Chur aus das letzte Ausschreiben an die Untercalvener; der Bischof fragte die dortigen Gotteshausleute an, ob sie das Bündnis mit Frankreich erneuern wollen. Zwanzig Jahre später (1618) besetzte der Erzherzog Maximilian die Fürstenburg. Das bedeutete die gewaltsame Einverleibung des Gerichtes Untercalven in die Grafschaft Tirol (Foffa Nr. 73). Die bischöfliche Gerichtsherrschaft in Untercalven hörte auf und die politische Verbindung Untercalvens mit dem Gotteshausbund und den beiden andern Bünden war beseitigt. In Graubünden verdächtigte man den Bischof Johann Flugi und seinen Bruder Andreas Flugi, der damals Schloßhauptmann auf Fürstenburg war, daß sie zur Besetzung Fürstenburgs durch Österreich Hand geboten hätten, und war empört darüber. Bott bemerkte (Seite 24) ganz richtig, daß der für Graubünden bedauerliche Gebietsverlust als die Folge einer lange und beharrlich verfolgten politischen und kirchlichen Richtung verstanden werden müsse und nicht den damals handelnden Persönlichkeiten allein zur Last gelegt werden dürfe. Monarchisch-katholische und republikanisch-protestantische Interessen lagen in Untercalven mit einander im Kampfe. Die Stellungnahme des Bischofs, der mit den drei Bünden in einen immer bedenklicheren Konflikt hineingeriet, war nicht zweifelhaft. Das Bistum opferte seine Herrschaftsrechte den Interessen eines fremden Gebieters, mit dessen staatlichen und religiösen Zielen es einig ging. Es war nur noch eine Form, wenn Bischof Ulrich 1665 auf die Gerichtsbarkeit im Vintschgau verzichtete, wofür Österreich dort die geistlichen Rechte, Besitzungen und Gefälle des Bistums anerkannte. Die Eigentumsrechte auf die Fürstenburg verblieben dem Bistum. Zur Verwaltung seines Privateigentums im Vintschgau und zur Ausübung der dem Bischof zustehenden Gerichtsbarkeit in Obercalven residierte auf Fürstenburg noch lange ein bischöflicher Schloßhauptmann, bis schließlich auch der Bischof, wie einst die drei Bünde, vom österreichischen Boden verdrängt wurde (Bott, Seite 25). Die Vintschgauer und Vorarlberger Bistumsteile wurden anfangs des 19. Jahrhunderts von der Churer Diözese ge-

trennt und größtenteils dem Bistum Brixen, teilweise dem Bistum Trient zugeteilt (Mayer, Bistum Chur II, Seite 596).

Die Zwitterstellung von Taufers

Mit Untercalven verlor Graubünden schließlich auch die Gemeinde Taufers. Dieser Verlust wog schwerer als derjenige von Untercalven. Die Örtlichkeit war für die drei Bünde aus einem historischen Grunde von Bedeutung. Auf Tauferser Gebiet befand sich die Talenge an der Calven, wo 1499 über das Sein oder Nichtsein der rätischen Bünde entschieden wurde. Topographisch wäre jene Talenge die natürliche Grenze gewesen.

Wichtige Voraussetzungen für die Verbindung von Taufers mit Graubünden waren vorhanden. Schon rein geographisch gehört Taufers zum Münstertal. Es bildet den Schlüssel zu Obcalven. Politische Beziehungen zwischen Taufers und dem Münstertal bestanden seit alters. Taufers gehörte, wie schon gesagt, als viertes Terzal zum Münstertaler Talverband. Auch war es durch die niedere Gerichtsbarkeit mit Obcalven verbunden. In der hohen Gerichtsbarkeit unterstanden die Tauferser dem gräflich-tirolischen Gericht Glurns, und die hohe Gerichtsbarkeit hatte im allgemeinen größere grenzbildende Kraft als die niedere Gerichtsbarkeit.

Dennoch fühlten sich die Tauferser enger mit Obcalven verbunden als mit Untercalven. Noch 1618 anerkannten sie die tirolische Herrschaft nicht. Leider taten die Münstertaler nichts, um die Tauferser im Talverband festzuhalten. Vielmehr mußten sich diese 1560 darüber beschweren, daß die Münstertaler sie in der Gerichtsbesetzung und bei der Besetzung der Bundesämter übergehen. (Marthaler, a. a.O., Seite 211.) Wohl aber haben sich die drei Bünde stets um die Erhaltung von Taufers bemüht, das Vorgehen der Münstertaler verurteilt und sich dem Vorstoß Österreichs widersetzt (Bott 22, 26). Alle diese Anstrengungen der Bünde aber blieben infolge der einsetzenden Bündner Wirren erfolglos, und Taufers ging allmählich ebenfalls in der tirolischen Herrschaft auf. Der Verband mit dem obern Tale war immer ein sehr lockerer gewesen. Er bezog sich in der Hauptsache, wie gesagt, auf das Niedergericht. Entscheidender war, daß Taufers nicht zur alten Talmarkgemeinde gehörte, sondern

eine wirtschaftliche Korporation für sich bildete, deren Grenze gegen Münster hin schon früh umstritten war. Daß Taufers trotzdem bis um 1730 im herkömmlichen Gerichtsverband mit Obcalven verbleiben konnte, sieht Bott zunächst in der geographischen Lage. Eine gewaltsame Besetzung und Behauptung von Taufers durch Österreich hätte sich schwieriger gestaltet als diejenige Untercalvens. Ein weiterer Grund für die Aufrechterhaltung der Verbindung von Taufers mit der obren Talhäfte ist in der Haltung des Bistums zu erkennen. Nachdem dieses seine öffentliche Stellung in Untercalven dem Hause Habsburg geopfert hatte, suchte es seine weltliche Gerichtshoheit um so energischer in Obcalven, im Münstertal, zu wahren und durfte dabei auch auf die Unterstützung Österreichs rechnen.

Verkauf, Rückkauf und Loskauf des Münstertals

Es lag wohl in der Natur der Verhältnisse, daß der überwiegend protestantisch gewordenen Bevölkerung der obren drei Terzale die bevorrechtete Stellung des Bistums im Tale nicht sympathisch war (vgl. Camenisch, Reformationsgeschichte, Seite 373 ff.). Von seiten der drei Bünde hatte der Bischof seit seiner Hinneigung zu Österreich für seine Münstertaler Rechtsamen keinen besondern Schutz zu erwarten. Um so mehr war Österreich darauf aus, die Stellung des Bischofs wie im übrigen Graubünden so auch im Münstertal aus konfessionellen und politischen Motiven zu stützen. Das gebot schon die strategische Bedeutung des Münstertals für das Kaiserhaus. Im Schwabenkrieg war es für die Österreicher wiederholt das Einfallstor nach Graubünden gewesen. Im 16. und 17. Jahrhundert diente der alte Verkehrsweg über den Umbrail und der Weg durchs Val Vau, die Münsteralpen und das Val Fraele ins Veltlin zur Verbindung Österreichs mit dem dynastisch verwandten und befreundeten Spanien, in dessen Händen das Herzogtum Mailand sich damals befand. Man weiß, wie im Dreißigjährigen Krieg zwischen Franzosen, Österreichern und Spaniern um diese Bergübergänge gerungen wurde. Nach dem spanischen Erfolgskrieg kam Mailand infolge des Rastatter Friedens (1714) unter die Botmäßigkeit Österreichs. Das Münstertal und das Veltlin bekamen nun zur Verbindung der deutschen und italienischen Besitzungen für Österreich erhöhte Bedeutung.

Der Kaiser behielt deshalb das Münstertal und das Veltlin als Übergangsgebiete ins Mailändische bis ins 19. Jahrhundert unablässig im Auge. Den Schlüssel dazu hatte er seit der usurpatorischen Aneignung der Territorialrechte in Taufers in der Hand. Er durfte hoffen, daß nach der Annexion Untercalvens unter einer günstigen politischen Konstellation auch diejenige des Münstertales vollziehen zu können. Und es fehlte ganz wenig, so wäre es dazu gekommen.

Die gewaltsame Vereinigung Untercalvens mit der Grafschaft Tirol verdankte der Erzherzog nicht zuletzt der Ergebenheit der Bischöfe gegenüber Österreich. Diese Voraussetzung bestand auch für die Einverleibung des Münstertals in die tirolische Grafschaft.

Politische und konfessionelle Konflikte hatten die Bischöfe in den drei Bünden um viele weltliche und geistliche Rechte gebracht. Zur Wiederherstellung der verlorenen und zur Behauptung der noch vorhandenen hatten sie sich während und nach der Reformation unter den Schutz Österreichs begeben. Mußten die Bischöfe auf Rechte und Ansprüche, die sie nicht mehr zu behaupten vermochten, verzichten, dann traten sie diese aus naheliegenden Gründen lieber dem Erzhouse als den drei Bünden ab.

Ein unsicherer Posten war für das Bistum im 18. Jahrhundert auch das Münstertal mit seiner überwiegend reformierten Bevölkerung, die mit den Bischöfen auf gespanntem Fuße lebte und deren Hoheitsrechte abzuschütteln suchte (J. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert I, Seite 235). Diese veranlaßte den Bischof Ulrich VII. von Federspiel 1728 zum Entschluß, sämtliche Rechte des Bistums im Münstertal dem Hause Österreich zum Kaufe anzubieten. Er sei, so erklärte der Bischof, in seinen Rechten und Gerechtigkeiten im Münstertal derart angefochten und gekränkt worden, daß er sich außer Stande sehe, die wachsenden Schwierigkeiten zu meistern, weshalb er genötigt sei, das Münstertal an jemand anders abzutreten. Da im Fall einer Besitzesänderung das Erzhaus Österreich das erste Anrecht auf diese Talschaft habe, so wolle er diese gegen angemessene Entschädigung (17 000 Gulden) auf ewig dem Kaiser abtreten. Der Kaiser nahm das Angebot natürlich gern an, denn das Tal war, wie gezeigt wurde, für Österreich politisch und strategisch wertvoll. Im Auftrag des Bischofs ging dessen Hofmeister, Landrichter Joh. Vincenz, nach Wien

und schloß den Vertrag mit dem Kaiser vorläufig mündlich ab. Die schriftliche Ausfertigung erfolgte 1734 (Foffa Nr. 122, 126, 127).

Das Vorgehen des Bischofs, der von seinem Vorhaben weder dem Gotteshausbund noch den drei Bünden etwas gesagt hatte, erregte hier größte Erbitterung; denn die Tragweite einer Losreißung des Münstertals vom bündnerischen Freistaat lag auf der Hand. Auch verletzte der Bischof durch den Verkauf wichtige Rechte der Talschaft, des Gotteshausbundes und des Gesamtstaates. Die Empörung darüber wuchs derart, daß sich der österreichische Gesandte und der bischöfliche Hofmeister in Chur nicht mehr sicher fühlten. Der Bischof und die Führer der österreichischen Partei mußten fürchten, als Landesverräter angeklagt und von einem Strafgericht zur Verantwortung gezogen zu werden. Österreich lief Gefahr, seinen Einfluß in den drei Bünden wieder an die französische Partei zu verlieren. Und doch mußte ihm gerade jetzt an einem guten Einvernehmen mit Graubünden gelegen sein; denn es stand wieder vor einem Krieg mit den Franzosen, dem polnischen Erbfolgekrieg. Bereits hatten die Franzosen die Lombardei besetzt. Österreich erkannte, welch hohen Wert die Bünde auf den Besitz des Münstertales setzten und wie nahe ihnen der drohende Verlust desselben ging. Es sah auch, welchen Gewinn die französische Partei aus dem Vorgehen des Bischofs zog. Um die Bündner wieder auszusöhnen und sie nicht den Franzosen in die Arme zu treiben, gab es nur ein Mittel: ihnen das Münstertal alsbald wieder zurückzuerstatten. Der Wiener Hof wies seinen Gesandten in Graubünden an, dem Bundestag mitzuteilen, daß der Kaiser zur Abstellung «künftiger Weitläufigkeiten» den Bündnern gegen Erlegung von 17 000 Gulden den Auskauf der bischöflichen Rechte im Münstertal anbiete. Der Bundestag antwortete rascher als gewöhnlich, daß er die Münstertaler Gemeinden auffordern werde, den angetragenen Auskauf ohne Verzug zu beschließen. Sollten diese Bedenken tragen oder aus ökonomischen Gründen nicht in der Lage sein, den Auskauf zu vollziehen, so habe der Bundestag bereits beschlossen, das kaiserliche Anerbieten anzunehmen. Der Bundestagsbeschuß wurde an die Räte und Gemeinden aller drei Bünde ausgeschrieben und von diesen 1733 einstimmig angenommen. Ratenweise bezahlten die drei Bünde die Loskaufsumme, die ihnen die Münstertaler später ersetzten.

Bereits waren drei Einzahlungen erfolgt, als die Abtretung plötzlich ins Stocken und in Gefahr geriet, rückgängig gemacht zu werden. Seltsamerweise hatten beide Parteien unterlassen, sich über alle Bedingungen des Loskaufs schriftlich zu verständigen. Österreich vorerhielt den drei Bünden den Kaufbrief lang; warum ist nicht klar. Vielleicht war es gereizt durch die fortwährenden Umtriebe der Franzosenfreunde. Auch beanspruchte es gemäß einem Vertrag von 1421 die Schirmvogtei über das Kloster Münster, die die Bünde nicht anerkennen wollten. Möglich ist sodann, daß Österreich das rasche Rückkaufsanerbieten nachträglich bereute. Auf alle Fälle wollte es die Bünde durch die Vorenthalterung der Abtretungsurkunde für seine Forderungen zugänglicher machen. Die österreichische Regierung ging so weit, daß sie das Konfinkreuz zwischen Münster und Taufers niederreißen ließ, um dadurch die Einverleibung des Münstertales in die Grafschaft Tirol zu demonstrieren. Sie ließ das Kreuz trotz wiederholter Beschwerden des Bundestages in den Jahren 1742, 1743 und 1744 auch nicht wieder aufrichten.

Vexationen aller Art zogen sich Jahre lang hin und erbitterten die Gemüter aufs neue. Erst 1748 kam man endlich überein, die Bedingungen, unter denen das Münstertal den drei Bünden zurückgegeben werden sollte, auf einer Konferenz zwischen österreichischen und bündnerischen Abgeordneten festzusetzen. Das Resultat derselben war im wesentlichen folgendes: Die Schirmvogtei des Kaiserhauses über das Kloster Münster wurde bündnerischerseits nicht weiter bestritten, wogegen Österreich die ungeschmälerte Gerichtsbarkeit der Münstertaler anerkannte. Am schwersten einigte man sich über die Stellung der Katholiken in den beiden überwiegend reformierten obren Terzalen. Nach früheren Vereinbarungen war die dortige katholische Minderheit berechtigt, ihren Kultus neben dem evangelischen in der Hauptkirche zu Sta. Maria abzuhalten. Dank einem Mariabild, das den Ruf der Wundertätigkeit genoß, wurde diese Kirche von jeher von Wallfahrern aus Tirol besucht. Das verlieh der Ortschaft das Ansehen eines nicht unbedeutenden Wallfahrtsortes. In Sta. Maria hielten sich fortwährend auch Pächter, Handwerker und Dienstleute katholischer Konfession auf, was den Fortbestand des katholischen Kultus in Sta. Maria den Katholiken als notwendig erscheinen ließ. Der Kaiser verlangte deshalb, daß in der Loskaufs-

urkunde ihm und seinen Nachfolgern das Protektorat über die Katholiken im Münstertal zuerkannt werde. Davon aber wollten die Bünde nichts wissen und lehnten die kaiserliche Forderung entschieden ab. In einem späteren Abkommen wurde die Frage des katholischen Kultus dahin entschieden, daß dessen Ausübung für so lange gewährleistet wurde, als die Gemeinde Sta. Maria katholische Bürger besitze. Dies dauerte bis 1837. In diesem Jahre starb die katholische Familie von Capol in Sta. Maria aus. Nun wurde das Mariabild aus der Pfarrkirche von Sta. Maria nach Münster gebracht und diese den Reformierten zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Die bischöfliche Kurie versuchte 1762 zwar noch, den Wiener Hof zur Übernahme einer Art Protektorat über die katholische Bevölkerung des Münstertales zu veranlassen. Die österreichische Regierung fand das Begehrn aber als rechtlich zu wenig fundiert, die Bedenken des Bischofs als unbegründet und trat nicht mehr auf diese Sache ein. (Foffa, Seite 51 ff. und Nr. 135.)

Die katholische Messnerwohnung zu Sta. Maria und der Zoll zu Münster wurden dem Bistum zugesprochen. Durch Kauf ging der Zoll später an den Kanton und die Küsterwohnung in Privatbesitz über.

Auch über die Grenze einigte man sich. Das Grenzkreuz zwischen Münster und Taufers wurde neuerdings als Grenzzeichen zwischen Tirol und Graubünden bezeichnet, die Grenzlinie vom Kreuz aus nach Westen und Osten aber nicht genauer fixiert.

Die Zugehörigkeit von Taufers zum Dreibündegebiet brachten die bündnerischen Abgeordneten bei der Konferenz von 1748 nicht mehr zur Sprache. Nach der Lage der Dinge sahen sie die Fruchtlosigkeit dieses Bemühens voraus. Auch wollten sie die Lösung der Auskaufsfrage nicht erschweren oder gar verunmöglichen durch Ansprüche, an deren Realisierung nicht mehr zu denken war. Die Rückkaufsverhandlungen hatten infolge der Verzögerungstaktik Österreichs ohnehin schon lange gedauert. Es vergingen auch jetzt noch mehr als zehn Jahre, bis sie für immer aus Abschied und Traktanden verschwanden. Auf wiederholtes Ansuchen des Bundestages ließ sich die Kaiserin Maria Theresia 1762 endlich herbei, den Loskaufsbrief auszufertigen und durch ihren Gesandten bei den drei Bünden, Rudolf Anton von Buol, dem Bundestag auszuhändigen (Foffa, Urkunde Nr. 134).

Die Grenzregulierung
zwischen Taufers und Münster 1859—1861*

(Nach dem Bericht der Grenzregulierungskommission
im bündnerischen Staatsarchiv)

Zur Regulierung der seit alters streitigen Landesgrenze im Münstertal wurde 1859 eine schweizerisch-österreichische Grenzkommision bestellt. Im Auftrage der Eidgenossenschaft gehörten ihr an: Ständerat A. Phil. Ganzoni von Celerina und der eidgenössische Kanzler J. Ulr. Schieß, im Namen Graubündens Kanzleidirektor Joh. Bapt. Tscharner. Von österreichischer Seite wurden abgeordnet: Kreiskommissär Gebh. Fischer, k. k. Oberst Ferd. von Poschacher vom Generalstab, Sekretär der Landesfinanzdirektion Joh. Fink und Bezirksingenieur Joseph Rokita. Auf den Grenzpunkten, die beaugenscheinigt werden mußten, waren die Gemeinden durch Bezirks- und Gemeindebeamte vertreten.

Gegenseitige Ansprüche

Etwa eine Viertelstunde vom Dorfe Münster, links von der nach Taufers führenden Landstraße, stand unfern der Richtstätte ein

* *Verzeichnis von Urkunden und Akten betr. die Grenzanstände Münster-Taufers, die bei Foffa fehlen*

Abschriften befinden sich im Bündnerischen Staatsarchiv II, 7g

- 1462 Febr. 20. Zeugenaussagen über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kloster Münster und der Gemeinde Taufers betreffend Rechtsamen am Avigna-Wasser. Gem.-A. Münster II, Nr. 1.
- 1463 Juni 23. Spruch wegen des Avigna-Wassers. Gem.-A. Münster, Nr. 1 a.
- 1466 Okt. 16. Schiedsgerichtliche Alpteilung im Münstertal. Gem.-A. Münster.
- 1565 Nov. 23. Schiedsgerichtlicher Spruch zwischen Taufers und Puntweil. Gem.-A. Münster II, Nr. 7.
- 1655 April 21. Urteil in Anständen zwischen der Gemeinde Taufers und einigen Partikularen von Münster. Copialbuch von Münster, Seite 120/128.
- 1665 Sept. 11. Grenzvertrag zwischen Münster und Taufers mit Anhang vom 29. Oktober 1685. Gem.-A. Münster.

hölzernes Kreuz, von altersher Konfinkreuz genannt. Dieses bildete den bis zum Jahre 1767 auch von Österreich anerkannten Grenzscheidepunkt zwischen Tirol und dem Münstertal. Das Kreuz wurde im Jahre 1799 von österreichischen Soldaten verbrannt und seitdem nicht wieder ersetzt. Vom Konfinkreuz aus zieht Graubünden seine Territoriallinie in gerader Richtung östlich nach der Bergspitze Ciavalatsch, westlich nach dem Vallarola- oder Avigna-Bach längs des rechten Ufers desselben bis hinauf zum Passe Starlek.

Österreich dagegen behauptet, die Marklinie, welche in bezug auf Wun, Weide und Wald im Jahre 1565 zwischen den Gemeinden Münster und Taufers festgesetzt und 1686 bestätigt worden ist, habe zugleich als landeshoheitliche Grenze zu gelten. Diese Linie geht vom Konfinkreuz östlich über die Landstraße; dann längs derselben bis an den Vallatscha-Bach, diesem entlang südöstlich auf das andere Ufer des Ramflusses, von da dem Laufe desselben folgend bis Val

- 1780 Febr. 20. Vertrag zwischen Kloster und Gemeinde Münster wegen der Verteilung des Wassers Avigna. Gem.-A. Münster, Nr. 32.
- 1785 Aug. 18. Vergleich zwischen den Gemeinden Münster und Taufers. Gem.-A. Münster, Nr. 33.
- 1792 Nov. 5. Bericht des Archivs über die Grenzanstände mit Bünden bei Taufers und Münster, auch die hieraus folgenden Steuer-Rückstände. (Abschrift)
- 1808 Aug. 30. Schreiben des königl. bayrisch. Landgerichtes Fürstenburg an die Obrigkeit zu Münster d. d. Naudersberg. (Kopie)
- 1808 Sept. 20. Schreiben des schweiz. Landammanns V. Rüttimann an den königl. bayrisch. Ministerresidenten bei der Eidgenossenschaft Herrn von Olry. (Abschrift)
- 1809 Jan. 22. Bericht des königl. bayrischen General-Kommissariates des Innkreises an den König von Bayern, im Bayrischen Geheimen Staatsarchiv in München, abgedruckt im Bündnerischen Monatsblatt 1950, Seite 301 ff.
- 1827 März 30. Gutachten des österreichischen Fiskalamtes betreffend Grenzen Taufers-Münster. (Abschrift)
- 1836 Dez. 26. Allgemeine topographische statistische Bemerkungen mit Bezug auf den Plan Litt A und auf die Tabelle Litt. B. Grenzdifferenz zwischen der Gemeinde Taufers und der Schweiz. Gemeinde Münster. (Abschrift)

Brünna und durch dieses Tal hinein in nordöstlicher Richtung nach dem Piz Ciavalatsch. Auf der andern Seite zieht Österreich die Linie vom Konfinkreuz hinweg südwestlich an den Trätlus, von da durch den Tschütschaider-Wald auf die Bergspitze Ortiola und von da wieder nordwestlich bis Starlek.

Geschichtliches über frühere Verhandlungen

Das mehrerwähnte Konfinkreuz scheint, wie schon der Name andeutet, von jeher die Grenze zwischen Münster und Taufers gebildet zu haben; da schon in einem rechtlichen Entscheide, welchen König Heinrich zwischen dem Grafen von Reichenberg und denen von Mätsch als Schirmvögten des Stifts und der Klosterleute von Münster im Jahre 1332 tat, der freien Leute innerhalb des Kreuzes Erwähnung geschieht.

Im Jahre 1565 erfolgte zwischen den Gemeinden Münster und Taufers ein gütlicher Vergleich wegen Wun, Weid und Wald, gemäß welchem Marken gesetzt, wobei aber die landeshoheitlichen Grenzen ausdrücklich vorbehalten wurden. In dem zwischen Bevollmächtigten des Erzherzogs Ferdinand und bündnerischen Kommissarien zu Mals im Jahre 1592 getroffenen Vergleiche über verschiedene Verhältnisse der Gotteshausleute wird das Kreuz als Grenzpunkt bezeichnet, bis wohin Grund und Boden, Freiheit und Gericht und hohe Obrigkeit des Bischofs und des Gotteshausbundes sich erstrecken.

Wir übergehen hier verschiedene Bemühungen, welche im Laufe der Jahrhunderte zur Erzielung einer festen Grenze zwischen Münster und Taufers stattgefunden haben, aber ohne Erfolg geblieben sind. Ernstlicher kam die Sache im Jahre 1748 zur Sprache. Damals nämlich wurde zwischen bündnerischen Bevollmächtigten und dem kk. Gesandten Grafen von Welsperg, festgesetzt: sofern ein in gerader Richtung auf das Konfinkreuz schneidender Stein auf der Grenze gegen das untere Engadin wirklich als eine Marke gefunden würde, so solle die dadurch und durch das Kreuz gebildete gerade Linie als Territorialgrenzscheide betrachtet werden. Der damals verabredete Augenschein fand im Herbst 1752 statt. Er blieb aber wieder ohne Erfolg, weil die österreichischen Kommissarien zu keinen einlässlichen Erörterungen ermächtigt waren.

Aus diesem Grunde und wegen der häufigen Anstände, die sich aus der Besteuerung der Münstertaler Güter diesseits des Kreuzes, aber innerhalb der Tauferser Weidemarken, ergaben, wurde wiederholt auf eine bestimmte Entscheidung der Sache gedrungen. Im Jahre 1767 fand dann in Beziehung auf sämtliche zwischen Österreich und Graubünden streitige Punkte eine lang dauernde Konferenz statt, die aber für Graubünden durchwegs nur ungünstige Resultate zur Folge hatte. Seither haben mit Österreich keine Konferenzverhandlungen mehr stattgefunden, dagegen hat es an vielfachen Reibungen wegen der zweifelhaften Grenze nicht gefehlt. Im Jahre 1808, zur Zeit der bayerischen Herrschaft über Tirol, und nachdem im Jahre 1802 die streitigen Güterbezirke durch österreichische Ingenieure, ohne die Gemeinde Münster zu begrüßen, vermessen worden waren, forderte der bayerische Landrichter in Fürstenburg auch von diesen Gütern die Grundsteuer.* Nur die nachdrücklichsten Verwahrungen und Vorstellungen vermochten die angedrohte Vollziehung zu verhindern. Bei Anlaß der Grenzbesetzung im Jahre 1809 ließ sich das Kommando in Taufers einzig durch einen von Graubünden ausgestellten Revers, daß daraus für die tirolischen Ansprüche keinerlei Präjudiz erwachsen solle, davon abhalten, seine Vorposten bis auf die von tirolischer Seite behauptete Grenzlinie vorzuschieben. Auch während der Grenzbesetzungen in den Jahren 1848 und 1859 gab es verschiedene Anstände, indem bei der Zweifelhaftigkeit der Grenzlinie die Wachtposten hüben und drüben manchmal soweit vorgeschoben wurden, wo sie je nach der einen oder andern Auffassungsweise nicht hätten stehen sollen. Im Jahre 1859 gelang es dann einer längern diplomatischen Verhandlung von Österreich die Zustimmung auszuwirken, daß während des Krieges mit Frankreich und Sardinien das streitige Gebiet von der Schweiz besetzt werden solle.

Die Steueranstände haben sich dagegen seit dem Jahre 1809 nicht wiederholt. Damit ist es so gehalten worden, daß von den in dem streitigen Bezirk gelegenen Gütern nur die Tauferser die österreichische Grundsteuer bezahlten, die Münsterer dagegen davon befreit blieben, jedoch mit der unerklärten Ausnahme, daß die wenigen von der Weidemarke Nr. 4 westlich auf der rechten Seite der Avigna

* Vgl. Bündnerisches Monatsblatt 1950, Seite 301 ff.

gelegenen münsterischen Güter ebenfalls nach Taufers versteuert wurden.

Geschichtlich-rechtlicher Standpunkt und Vergleich

Daß das Konfinkreuz als eine Landesgrenzmarke anzusehen sei, wurde zuerst auf der Konferenz von 1767 durch den k. k. österreichischen Kommissär bestritten, und es war von Seite Graubündens mit dem Aufwande aller möglichen literarischen Hilfsmittel versucht und angestrebt worden, die Behauptungen des k. k. Komissärs zu widerlegen und dem Kreuze seinen ursprünglichen Charakter zu retten. Auf der diesjährigen Konferenz hatten wir sofort die Genugtuung, wahrzunehmen, daß die österreichischen Kommissarien sich nicht mehr auf den Standpunkt von 1767 stellten, sondern zugaben, daß das Konfinkreuz wirklich der Grenzpunkt zwischen Münster und Taufers, beziehungsweise zwischen Graubünden und Tirol gewesen sein möge. Stand dieser eine Punkt fest, so konnte es sich nur noch darum handeln, wie die Grenze nach beiden Seiten östlich und westlich weiter zu ziehen sei. Die schweizerischen Abgeordneten stellten die Behauptung auf, daß dies nur richtig geschehe, wenn eine gerade Linie vom Konfinkreuz aus einerseits nach dem Ciavalatsch und anderseits nach der Avigna angenommen werde. Von diesem letztern Punkte an bilde sodann der Bach die natürliche Grenze bis hinauf nach Starlek.

Wir suchten diese, von Graubünden längst behauptete Grenzlinie nach Möglichkeit an der Hand der Urkunden zu begründen.

Als wesentlichstes Instrument ist der Konfinenbrief zu betrachten, welcher zwischen Münster und Taufers am 11. September 1565 aufgerichtet und am 5. Februar 1686 bestätigt worden ist. Dieser Brief läßt sich im ersten Artikel also vernehmen:

«Erstlicher ist erkandt: daß beide hoch Obrigkeitēn hiemit diesen Spruch und Vertrag an derselben Hochheit, Recht und Gerechtigkeit so viehl die Konfinen betreffend, gänzlichen nichts benohmen, sondern ohnschädlichen sein sollen.»

Wir führten aus, daß der Konfinenbrief ausdrücklich nur die Absicht gehabt habe, die Eigentumsverhältnisse zwischen beiden Gemeinden festzustellen, und daß die zu dem Behufe vereinbarten

Gütermarken keine Hoheitsmarken hätten sein können, noch sein sollen, da ja der Brief ausdrücklich sage, daß durch den Spruch den beiden Hoheiten kein Abbruch geschehen dürfe. Wenn nun aber keine natürlichen Grenzen vorhanden seien und ebenso eine künstliche, d. h. durch Marksteine festzustellende Grenze fehle, so könne nur die von einem bestimmten, von beiden Parteien anerkannten Punkte ausgehende gerade Linie maßgebend sein. Dies treffe im vorliegenden Falle zu und demzufolge sei die Schweiz berechtigt, folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Das Konfinkreuz bildete unbestritten einen landeshoheitlichen Grenzscheidepunkt zwischen Tirol und dem Münstertale.
2. Von diesem anerkannten Punkte aus muß die nach beiden Seiten östlich und westlich in gerader Richtung gezogene Linie die weitere Territorialgrenze bilden.
3. Der Konfinenbrief vom Jahre 1565, bestätigt 1686, hat nur Bezug auf Wun, Weid und Waldung zwischen den Gemeinden Münster und Taufers; er beschlägt aber die Territorialfrage oder Landeshoheit nicht.

Von österreichischer Seite wurde jedoch diese Ausführung bestritten. Es wollte dem Konfinenbrief von 1565 die Deutung gegeben werden, daß damit nicht nur die Güter ausgeschieden, sondern auch die Landesgrenzen festgestellt worden seien. Allerdings bestimme der Artikel 1, daß durch den Spruch den Landeshoheiten kein Abbruch geschehen solle. Allein dies könne nur den Sinn haben, daß, wie es sich von selbst verstehe, den Landeshoheiten unbenommen bleibe, im gegenseitigen Einverständnis die Grenzen wieder anders festzusetzen, unbeschadet der Bedeutung des Spruches für die privatrechtlichen Verhältnisse. Weil aber von der Landeshoheit niemals andere Grenzen vereinbart worden seien, weil die in früheren Jahrhunderten gepflogenen Verhandlungen wesentlich nur privatrechtliche Anstände betroffen hätten, ohne speziell sich auf die Feststellung hoheitlicher Landesgrenzen zu beziehen, so müsse gefolgert werden, daß ursprünglich der Sinn gewaltet habe, es hätten die im Konfinenbrief von 1565 festgestellten Marken auch gleichzeitig als Landesmarken zu gelten.

Ein besonderes Gewicht legten die österreichischen Kommissarien sodann auch auf folgenden Umstand.

Nicht weit vom Wald Brünna, also weit in den streitigen Grenzbezirk hineinragend, befindet sich ein einzelner Hof, genannt die Einsiedelei. Hier, auf diesem Grundstücke, habe Österreich — so wird behauptet — seit unvordenklichen Zeiten Hoheitsrechte ausgeübt. Die Hofbesitzer, obwohl nur etwa zehn Minuten von Münster entfernt, seien in das entlegenere Taufers pfarrgenössig. Hier hätten sie getauft, hier wären sie beerdigt worden. Der Hof sei in Taufers zur Gant gebracht und Käufe darüber seien ebenfalls in Nauders verschrieben worden. Diese faktische Ausübung verschiedener Hoheitsrechte auf einem Grundstücke, das ganz innerhalb der von der Schweiz behaupteten Linie liege, spreche hinlänglich für die Begründetheit der von Österreich vorgebrachten Behauptung. Diese Tatsache konnte freilich von Münster nicht in Abrede gestellt werden; zur Entschuldigung nur wurde angebracht, daß die Einsiedelei von jeher im Besitze von Taufersern gewesen sei und daß daher Münster kein Interesse daran gehabt habe, wer über diese Bürger eines fremden Staates Hoheitsrechte ausübe.

Daß solche Vorgänge, wenn man sie auch als eingeschlichene Mißbräuche annehmen will, die hier in Frage stehenden Verhandlungen nicht erleichtern, sondern der Gegenpartei eine mit Nachdruck gehabte Waffe verleihen mußten, das kann freilich nicht geleugnet werden.

So standen die Sachen als man sich überzeugte, daß, wenn man nicht abermals unverrichteter Dinge auseinandergehen wollte, der Weg des Vergleiches beschritten werden müsse. In Beziehung auf die Grenze östlich vom Konfinkreuz erklärten die schweizerischen Abgeordneten aus später folgenden Gründen von der geraden Linie nicht abgehen zu können, dagegen wären sie bereit, auf der Westseite billige Zugeständnisse zu machen.

Mit Anerkennung sprechen wir es aus, daß die österreichischen Abgeordneten zuvorkommend auf diese Transaktion sich eingelassen haben. Sie erklärten, darein zu willigen, daß vom Konfinkreuz bis zum Ciavalatsch wesentlich die gerade Linie die Grenzscheide bilde. Wenn sie aber dieses zugestehen, so müßten sie als Aequivalent auf der westlichen Seite die Linie der Gütermarken ebenso bestimmt für sich in Anspruch nehmen.

Mittelvorschläge, wie derjenige, die gerade Linie westlich bis zum Ultera-Bach zu ziehen und dann diesen als Scheide anzunehmen;

— oder wie derjenige, wenigstens bis zum Vallarola-Bach die gerade Linie gelten zu lassen, hatten keinen Erfolg, und so einigte man sich dann auf denjenigen Vergleich, der folgende Bestimmungen enthält:

1. Der links von der Straße von Münster nach Taufers befindliche Punkt, wo das sogenannte Konfinkreuz gestanden haben soll, wird als Ausgangspunkt angenommen.

2. Dieser Punkt wurde heute den 13. September 1859 unter beiderseitiger Intervenierung und Zustimmung dadurch näher bezeichnet, daß der dort sich vorfindliche, umgefallene, mit einem eingehauenen schwarzen Kreuze und der Jahreszahl 1745 versehene Stein neu auf dem Konfinkreuzpunkt aufgestellt wurde.

3. Von diesem Hauptgrenzpunkte, welcher mit Nr. 1 bezeichnet wurde, geht die Grenze rechts in gerader Linie bis zum Rambach, über denselben hinüber und von da wieder in möglichst gerader aufsteigender Linie, jedoch die Riese östlich lassend, über die höchste Waldkuppe bis zum Piz Ciavalatsch.

4. Auf der linken Seite von obigem Hauptgrenzpunkte Nr. 1 werden die dort befindlichen von 2 bis 12 mit schwarzen Kreuzen bezeichneten im Jahr 1565 gesetzten Wun- und Weidmarken, wie sie in den beiderseitigen Lokalplänen verzeichnet sind, als Landesgrenzen angenommen. Diese Grenzen gehen von den Gütermarken 2, 3 und 4 über den Tratlus (5) und die weitern im Tschütschaidawald befindlichen Wun- und Weidmarken 6 bis 12 bis auf die Ortiola-Spitze. (Die Grenze biegt also da, wo der Valarola-Bach die Talebene erreicht, westwärts und führt in ziemlich gerader Linie der Ortiola-Spitze zu). Von der Ortiola-Spitze an bildet der Berggrat über Starlek bis zum Sciarjoch die Landesgrenze.

5. Nach erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft soll die vereinbarte Grenzlinie nach Bedürfnis durch gehörige Landmarken definitiv bezeichnet werden.

6. Durch gegenwärtige Vereinbarung werden bestehende Privat- und Bürgerrechte nicht berührt.

7. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verpflichten sich, die gegenwärtige Vereinbarung ihren resp. hohen Regierungen zur Genehmigung und Ratifikation vorzulegen.

Die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Monaten ausgewechselt werden.

Erwägungen der schweizerischen Grenzabgeordneten

Es wird nun die Frage entstehen, ob schweizerischerseits durch diesen Vergleich soviel gewonnen werde, um die allerdings weit gehende Konzession befürworten zu dürfen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir hierauf in bejahendem Sinne antworten.

Die Gemeinde Münster hat ihre schönsten Liegenschaften auf demjenigen Bezirke, der nach dem Vergleiche durchaus und unbestrittenes Schweizergebiet würde. Aus diesem Grunde legten die Gemeindeabgeordneten von Münster das größte Gewicht darauf, daß die fraglichen Güter als auf Schweizerboden befindlich von Österreich anerkannt werden. Hiezu hatten sie ebensowohl politische wie fiskalische Gründe. Es konnte der Gemeinde Münster nicht gleichgültig sein, daß österreichische Vorposten bis in die Nähe des Dorfes vorgeschoben und namentlich bei der Einsiedelei aufgestellt würden. Keinen geringern Wert mußte sie darauf setzen, daß ihre Grundstücke nicht dem österreichischen Kataster anheimfallen und mit der österreichischen Grundsteuer belastet werden.

Ähnliche Interessen wie auf der Ostseite Münster, hatte auf der Westseite Taufers zu verfechten. Die Grundstücke, welche nach dem Vergleiche auf österreichisches Gebiet fallen, gehören fast ausschließlich der Gemeinde Taufers an. Nur wenige und unbedeutende Parzellen von jenem Gebiete sind im Privatbesitze von Münsterern. Auf die Frage, welchen Belang diese nach Münster gehörigen Grundstücke haben möchten, wurde nur erwidert, daß deren Ertrag für etwa fünf Kühe Winterfütterung abwerfen möchte. Wie man sieht, ist die dahereige Einbuße für die Münsterer, die natürlich mit jenen Parzellen in die österreichische Grundsteuer fallen, von keiner Erheblichkeit.

Anders gestaltet sich die Sache für Taufers. Dieser Gemeinde gehören die Waldungen und die Alpen bis zur Ortiola und es ist ihr daher alles daran gelegen, mit diesen Liegenschaften in ununterbrochenem Zusammenhange zu bleiben und davon nicht durch einen Streifen Schweizergebietes abgeschnitten zu werden.

Militärische Rücksichten durften dem Vergleiche nicht entgegenstehen. Von der Ortiola bis zum Starlek sind lauter unwirtbare Felspartien und es würde, ähnlich wie anderwärts, der Berggrat die Grenze zwischen dem untern Engadin und dem Tirol bilden, statt daß nach

unserer ursprünglichen Forderung die Grenze in dem engen und unbewohnten Avigna-Tal gewesen wäre. Soviel wir von den Deputierten der Gemeinde Münster vernommen haben, will sich diese mit dem Vergleiche zufrieden geben, obwohl wieder aus fiskalischen Gründen die ehemaligen Ansprüche bis zum Abschlusse mit großer Zähigkeit verfochten worden sind.

Eine kleine Schwierigkeit erhab sich über die Frage, welcher Punkt als derjenige anzunehmen sei, auf welchem das eine so bedeutende Rolle spielende Konfinkreuz gestanden haben möge. Wie im Eingange bemerkt wurde, ist das Kreuz im Jahre 1799 von österreichischen Soldaten verbrannt und nachmals nicht wieder aufgerichtet worden. Die Abgeordneten der Gemeinden trafen nun in ihrer Angabe über die eigentliche Stelle des Kreuzes nicht völlig zusammen. Es wurden am Abend des 13. September, während die ersten Bevollmächtigten mit Abfassung des Protokolles beschäftigt waren, unter Leitung des Herrn Ingenieurs Rokita Nachgrabungen vorgenommen, und wirklich fand man auf demjenigen Punkte, den Münster als den Standort des Kreuzes bezeichnete, angebrannte Holzreste, was der münsterschen Behauptung immerhin einige Glaubwürdigkeit zu geben geeignet war. Völlige Gewißheit hierüber war natürlich nicht mehr zu erlangen, und so vereinigte man sich auf eine mittlere Stelle, die für die definitive Ausmarkung als Ausgangspunkt dienen sollte. Durch ein nachträgliches Verbale (Zusatzprotokoll vom 14. September) wurden die Richtungen nach Osten und nach Westen so fixiert, daß nach Genehmigung des Vergleiches über die Linie, welche gezogen, sowie über die Punkte, wo Marken gesetzt werden müssen, kaum mehr eine Irrung entstehen kann.

Die einzelnen Stipulationen des Vergleichs bedürfen einer besondern Erläuterung nicht, da sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Berichtes lediglich die Grenzen beschreiben, die infolge beiderseitigen Einverständnisses künftig für beide Staaten gelten sollen.

Einzig Artikel 6 muß noch mit zwei Worten besprochen werden. Derselbe bestimmt, daß durch den Vergleich bestehende Privat- und Bürgerrechte nicht berührt werden. Dies hätte sich ohne Zweifel von selbst verstanden; allein veranlaßt durch die in der Monarchie geltende und von herwärtigen Begriffen so abweichende Auffassung der Bürgerrechtsverhältnisse schien die Abordnung von Taufers anzu-

nehmen, daß die Bewohner des Hofes Einsiedelei durch die Abtreitung des Gebietes ohne andere Schweizerbürger, d. h. Angehörige von Münster würden, wogegen diese Gemeinde sich begreiflicherweise verwahrte. Um späteren Erörterungen in dieser Beziehung vorzubeugen, vereinigten sich die beiderseitigen Kommissarien zu dem jeden Zweifel beseitigenden Artikel, wie er vorliegt. —

Die Grenzvermarchung 1861—1882

Die Grenzvermarchung zog sich von 1861 bis 1882 hin. In der Hauptsache wurde sie laut dem Vermarchungsprotokoll vom 3. Oktober 1861 noch im gleichen Jahre (1861) durchgeführt. Schweizerseits waren damit beauftragt Advokat Rudolf Pünchera in Valchava und Ingenieur Stephan Preiß in Chur, österreichischerseits der k. k. Bezirksvorsteher Joh. Meldauer in Glurns und der k. k. Bezirksingenieur Rokita in Imst. Über die Strecke von der Ortiola-Spitze bis zum Hauptmarkstein Nr. 7 und von der Ciavalatsch-Spitze bis zum Hauptmarkstein Nr. 21 blieb jedoch die definitive Vermarchung aufgeschoben, weil — wie ein zweites Protokoll vom 3. Oktober 1861 ausweist — sich die beiderseitigen Regierungskommissäre wohl über den Grenzzug betreffend die Strecke auf der Ortiola-Seite, nicht aber in bezug auf die Strecke auf der Ciavalatsch-Seite einigen konnten. Sie kamen überein, auf der nördlichen Talseite von der Ortiola-Spitze bis zum Markstein 7 und auf der südlichen Talseite vom Markstein 21 bis auf die Spitze des Ciavalatsch keine Marksteine zu setzen und die Entscheidung über diese zwei ungemarkten Grenzlinien den beidseitigen Regierungen anheim zu stellen.

Dieses Provisorium dauerte nun bis 1882. Die Verschleppung der Angelegenheit schreibt das eidgenössische Generalstabsbureau dem Umstand zu, daß die Regierung von Graubünden die Akten über die Vermarchung von 1861 erst 1878 auf Verlangen des politischen Departements einsandte.

Die österreichischen Vermarchungskommissäre wollten 1861 die Grenzlinie von Nr. 7 auf der nördlichen Talseite und von Nr. 21 auf der südlichen über den Berggrücken bis zur höchsten Spitze hinauf führen, während die schweizerischen Kommissäre von den genannten Marchsteinen an die Grenze in gerader Linie,

also durch die beiden Tobel über tirolische Alpen ziehen wollten. Die letztere Lösung hätte nach Ansicht des Obersten Siegfried vom schweizerischen Generalstabsbureau eine höchst irrationelle Grenze ergeben; auch wäre sie mit der Absicht der beidseitigen Grenzregulierungsbevollmächtigten im Widerspruch gestanden, indem diese im Zusatzartikel zum Grenzregulierungsprotokoll sagten: «über den höchsten Bergrücken und von diesem auf den Ciavalatsch». Maßgebend für die Entscheidung war die Auslegung, welche der damalige schweizerische Bevollmächtigte, Bundeskanzler Schieß, dem Grenzregulierungsprotokoll gab. Dieser erklärte, daß nach dem Passus «über den höchsten Bergrücken und von diesem auf den Ciavalatsch» der Ansicht der österreichischen Vermarchungskommissäre die richtige sei und mit der Meinung der Bevollmächtigten übereinstimme.

Das Generalstabsbureau beantragte, diese Grenzvermarchung abzuschließen. Der Bundesrat holte alsbald das Einverständnis der österreichischen Regierung ein. Eine Markierungskommission, zu der von jeder der beiden Regierungen ein Kommissär nebst einem Techniker abgeordnet wurde, nahm im Juli/August 1882 die Vermarchung der Grenzlinie zwischen Münster und Taufers vor und revidierte dem Wunsche Österreichs entsprechend die Vermessung der Distanz zwischen den Marksteinen und der Winkel bei denselben, und nahm über die Vermarchung am 23. August ein Protokoll auf, das noch im gleichen Jahr von den beidseitigen Regierungen genehmigt wurde.

Benutzte Literatur

- Bott J., Losreissung des Gerichts Untercalven und der Gemeinde Taufers vom Freistaat der drei Bünde. Chur 1860.
- Foffa P., Das bündnerische Münstertal, eine historische Skizze, nebst einem Anhange von bezüglichen Urkunden. Chur 1864.
- Marthaler Elisab., Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter (Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1940—1942).
- Sprecher J. A. v., Geschichte der Republik der drei Bünde, Band I. Chur 1873.
- Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde (Graubünden) 1464-1803. I. Teil Regesten 1907; II. Teil Texte (1464—1598), 1909.